BURGENLÄNDISCHER LANDTAG

Schauplatz Demokratie und Parlamentarismus

Themenführung mit
WHR Mag. Dr. Engelbert Rauchbauer

#politik erleben

Land Burgenland

Wir sind, wo Sie sind.
BURGENLÄNDISCHE VOLKSHOCHSCHULEN

Die Entstehung des Burgenlandes

- **Vertrag v. Saint Germain** (10.9.1919): Nach dem Zerfall der Habsburgermonarchie mit dem Ende des 1. Weltkrieges wird der größten Teil des deutschsprachigen Gebietes West-ungarns Österreich zugesprochen.
- **Friedensvertrag v. Trianon** (4.6.1920): Ungarn wird verpflichtet das Gebiet des heutigen Burgenlandes an Österreich abzutreten, widersetzt sich der „Landnahme“ jedoch mit Waffengewalt.
- **Bundesverfassungsgesetz** über das Burgenland (25.1.1921).
- **Venediger Protokoll** (13.10.1921): Unter Vermittlung Italiens verpflichtet sich Ungarn endgültig das Burgenland an Österreich abzutreten, verlangt aber für Ödenburg eine Volksabstimmung, wodurch Ödenburg bei Ungarn verbleibt.
- **Landtag tritt zum ersten Mal in Eisenstadt zusammen** (15.7.1922): Landesregierung hat ihren Sitz in Sauerbrunn
- **Eisenstadt wird offizieller Sitz** des Landtages und der Landesregierung (30.4.1925).

Foto: © Burgenländischer Landtag

"Ödenburger wollt ihr allein bei Ungarn bleiben?", pro-österreichisches Flugblatt zur Volksabstimmung in Ödenburg, 1921
Copyright Burgenländisches Landesarchiv - Fotosammlung

BURGENLÄNDISCHE VOLKSHOCHSCHULEN

Die wirtschaftliche Entwicklung des Burgenlandes

- **Ein Land ohne Städte:** Die Wirtschaft des heutigen Burgenlandes war 1921 hauptsächlich landwirtschaftlich geprägt und so wie die Infrastruktur zum größten Teil Richtung Ungarn orientiert. Diese Umstände fanden keine Berücksichtigung im Finanzausgleich - dem Finanzverfassungsgesetz.

- **1925: Zaghafter Wirtschaftsaufschwung:** Die Landwirtschaft kann exportieren; Bau von öffentlichen Gebäuden und Straßen; die Stromversorgung wird verbessert.

- **1929: Ausbruch der Weltwirtschaftskrise:** Deflation - wenig Geld – geringe Nachfrage –
  Betriebe schließen – Massenarbeitslosigkeit – Armut – 1934 fördert Schuschnigg Bauprojekte,
  um die Arbeitslosigkeit zu bekämpfen – geringe Erfolge

- **1938-45:** Das Burgenland existiert nicht.

Eisenstadt, Schlusssteinlegung für das Landhaus
Fotografie vom 14. Dezember 1929, beschriftet
Burgenländisches Landesarchiv, Inv.Nr. 4244 LM
http://www.bf-archiv.at/cgi-bin/articlelist.pl?cid=8

Bad Sauerbrunn, "Hausübergabe" (Eröffnung) der Burgenländischen Landeskrankenkasse Fotografie 1925
Burgenländisches Landesarchiv, Inv.Nr. 16372 LM
http://www.bf-archiv.at/cgi-bin/articlelist.pl?cid=8

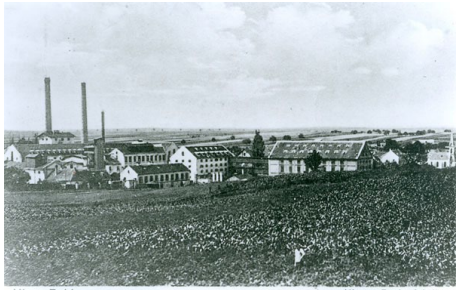

Hirmer Zuckerfabrik, Fotografie beschriftet, um 1935
Burgenländisches Landesarchiv, Inv.Nr. 15845 LM
http://www.bf-archiv.at/cgi-bin/articlelist.pl?cid=8

Die wirtschaftliche Entwicklung des Burgenlandes

- **1945-1955:** Das Burgenland gehörte zu der sowjetischen Besatzungszone und erhielt bis 1955 keine amerikanische Hilfe durch den Marshall Plan.
- Es sind, bedingt durch **den Eisernen Vorhang**, keine engen wirtschaftlichen Beziehungen zu den Nachbarländern möglich gewesen. Diese besondere Situation wurde im österreichischen Finanzausgleich auch nicht berücksichtigt.
- **1989: Fall des Eisernen Vorhanges:** Die regen Wirtschaftsbeziehungen zu Slowakei, Ungarn und Slowenien wurden wiederbelebt.

Eisenstadt, zerstörte Häuser in der Hauptstraße, nach dem Luftangriff vom 10. Mai 1944
Burgenländisches Landesarchiv, Inv.Nr. 15163 LM
http://www.bf-archiv.at/cgi-bin/articlelist.pl?cid=8

Bauarbeiten an der Nord-Süd-Verbindung
Fotografie um 1948; Sammlung des Burgenländischen Landesarchivs, ohne Inventarnummer
http://www.bf-archiv.at/cgi-bin/articlelist.pl?cid=8

Fall des Eisernen Vorhangs in der Nähe von Sopron
Fotografie datiert vom 27. Juni 1989
Burgenländisches Landesarchiv (BF-Archiv), Inv.Nr. 37 BF
http://www.bf-archiv.at/cgi-bin/articlelist.pl?cid=8

Die wirtschaftliche Entwicklung des Burgenlandes

- **1995: Beitritt Österreichs zur EU:** Burgenland bekommt den Sonderstatus **„Ziel-1-Region“**, weil das BIP unter 75% des EU-Durchschnitts liegt.
- Durch den zweimaligen Ziel-1-Region-Status (1995-2006), der Phasing Out Periode (2007-2013) und dem Förderprogramm der aktuellen Übergangsregion (2014-2020) standen im Burgenland rund 1,5 Milliarden Euro an Fördermittel von der EU, ergänzt um Mittel des Landes und Bundes zur Verfügung.
- **Das Land holte auf** - der Norden wesentlich stärker als der Landessüden und das Mittel-burgenland. Der Landesnorden profitiert extrem von seiner Nähe zu Wien und Bratislava.

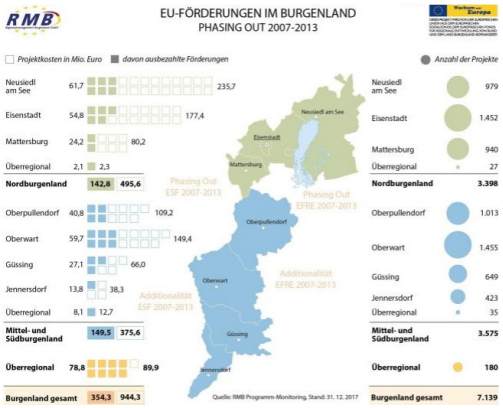

Von 2000 bis 2006 stehen dem Burgenland weitere 40 Mio. Euro EU-Förderungen jährlich zur Verfügung. Ziele sind die Entwicklung zu einer modernen mitteleuropäischen Region, die Vorbereitung auf die EU-Erweiterung und die Reduzierung der Unterschiede innerhalb des Burgenlandes. Hier der Ausbau der S31, Knoten Mattersburg.

http://www.bf-archiv.at/cgi-bin/articlelist.pl?cid=8 ; https://de.wikipedia.org/wiki/Datei:Austria_S31_Knoten_Mattersburg.jpg ; http://www.phasing-out.at/de/startseite ; https://burgenland.orf.at/v2/news/stories/2687166/

Grundprinzipien der österr. Verfassung

Fundament und Säulen des Zusammenlebens in Österreich

- **Das demokratische Grundprinzip:** Das gesamte Recht geht vom Volk aus. Repräsentatives System mit Elementen der direkten Demokratie.
- **Das republikanische Grundprinzip:** An der Spitze des Volkes steht ein vom Volk gewählter Repräsentant (= Bundespräsident).
- **Das gewaltentrennende Grundprinzip:** Gesetzgebung und Vollziehung sowie Verwaltung und Gerichtsbarkeit sind in allen Instanzen getrennt.
- **Das liberale Grundprinzip (Grundrechte):** In manchen Lebensbereichen darf der Staat mit seiner Hoheitsgewalt nicht oder nur sehr beschränkt eingreifen.

Massendemonstration für die Ausweitung des Wahlrechts
Zehntausende demonstrieren am 19. November 1905 vor dem Parlament für die Einführung des allgemeinen und gleichen Wahlrechts. © ÖNB

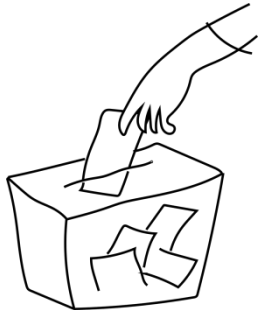

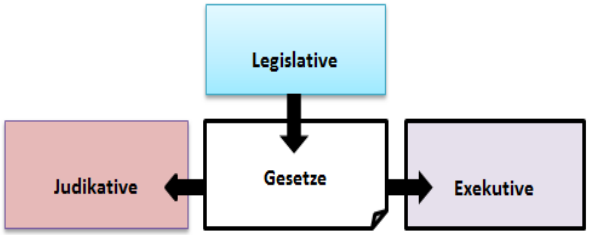

Grundprinzipien der österr. Verfassung

Weitere Grundprinzipien der Verfassung

- **Das rechtsstaatliche Grundprinzip:** Das gesamte staatliche Handeln darf nur aufgrund von Gesetzen stattfinden.
  Die Gesetze müssen bestimmt sein und ein Rechtsschutzsystem ist eingerichtet.

- **Das bundesstaatliche Grundprinzip (= föderale Struktur):**
  Das staatliche Handeln ist zwischen Bund und Bundesländern geteilt, sowohl in der Gesetzgebung als auch in der Vollziehung. Die Länder wirken an der Bundesgesetzgebung durch den Bundesrat („Länderkammer“) mit. Ebenso wirken die Länder an der Vollziehung des Bundes in Form der mittelbaren Bundesverwaltung mit. Aufgrund der **föderalen Struktur** haben alle 9 Bundesländer eine eigene Gesetzgebung und Verwaltung und somit ein Mehr an Demokratie und Rechtsstaatlichkeit. Föderalismus steht daher auch für mehr Bürgernähe, Subsidiarität und Aufgabennähe.

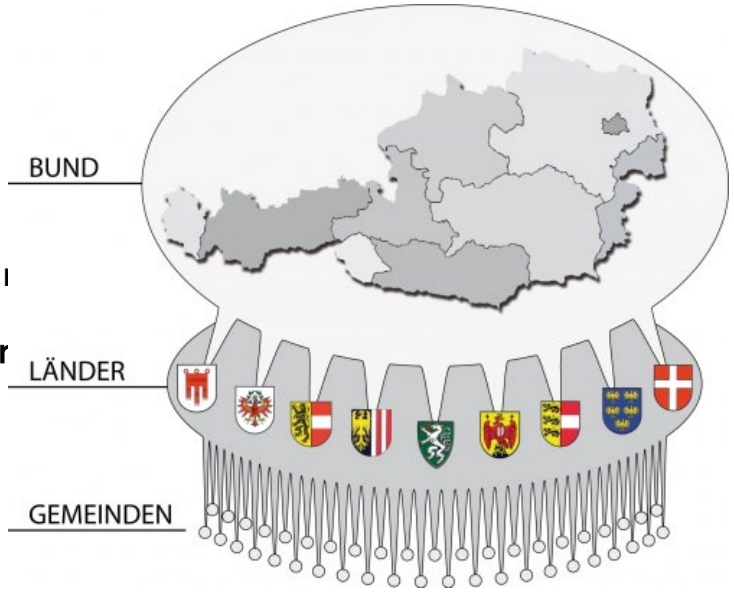

Der bundesstaatliche Aufbau Österreichs
© Parlamentsdirektion

Bundesstaat

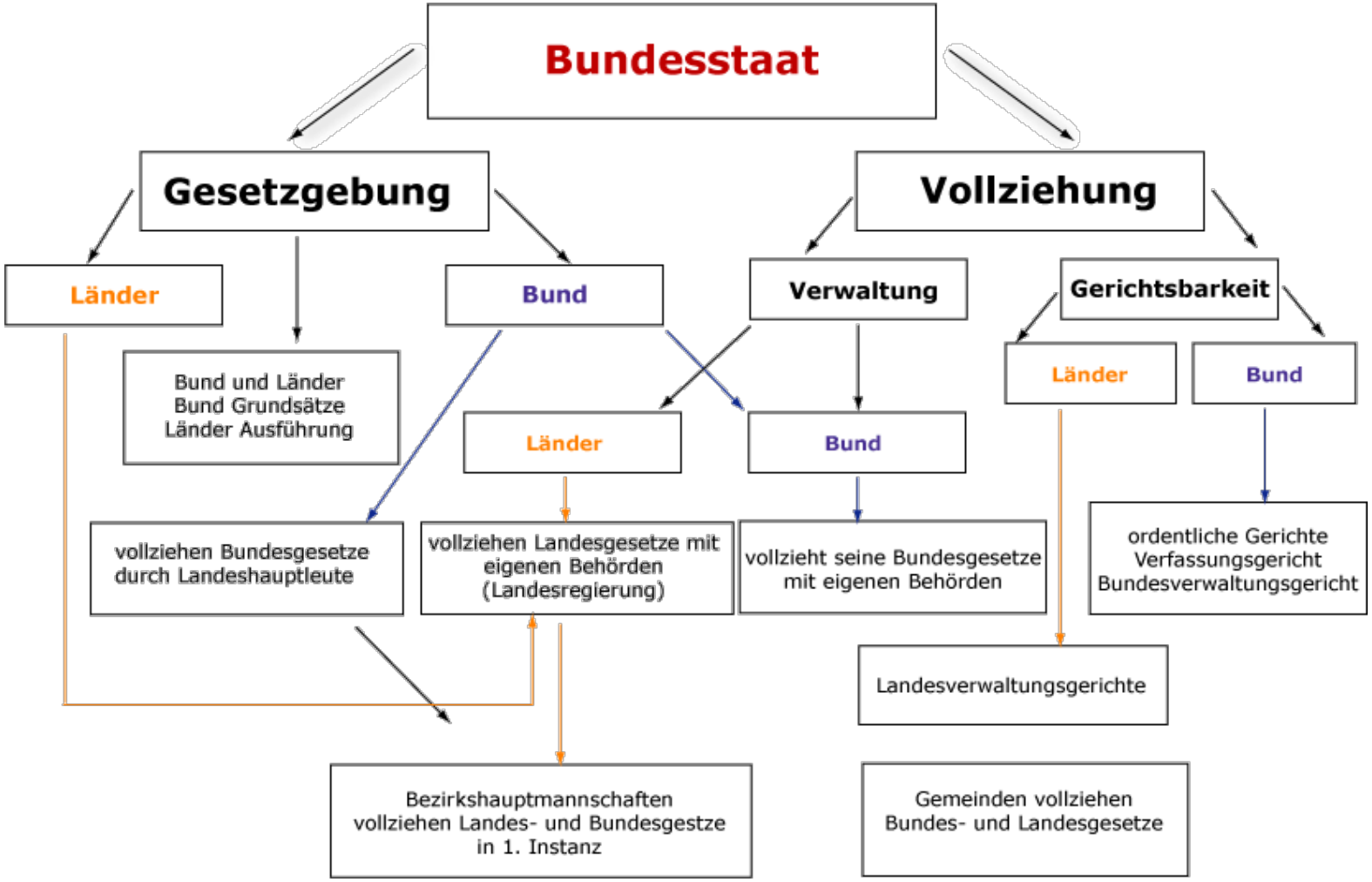

Finanzwirtschaft (Bund, Land, Gemeinden)

- **Bund und Länder haben eine eigene Finanzwirtschaft:** Sowohl der Bund wie auch die Länder verfügen über ein eigenes Budget und können eigene Abgaben einheben.

- **Finanzielle Beziehungen zwischen Bund, Land und Gemeinden):** Die Steuerhoheit des Landes ist sehr gering. Steuern sind Abgaben ohne spezifische Gegenleistung. Gebühren sind Abgaben mit Gegenleistung.

- **Finanzausgleich:** Der Bund hebt wichtige Steuern ein und die Verteilung erfolgt entsprechend einem Vertrag über den Finanzausgleich, der alle 5 Jahre verhandelt wird.

- **Derzeitige Aufteilung:** Bund ca. 67%, alle Länder zusammen ca. 20%, alle Gemeinden zusammen ca. 11%.
  Die Aufteilung auf die einzelnen Länder und Gemeinden erfolgt nach der Volkszahl bzw. einem abgestuften Bevölkerungsschlüssel.
  Nach diesem System erhält das Burgenland im Jahr 2019 3,32 % = ca. 680 Mio. Euro.

Wahl des burgenländischen Landtags

- Die Mitglieder des Burgenländischen Landtages werden seit 1922 aufgrund des gleichen, unmittelbaren, freien, geheimen und persönlichen Verhältniswahlrechtes gewählt.
- Wahlberechtigt sind alle österr. Staatsbürger/innen, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben, in einer Gemeinde des Burgenlandes ihren Wohnsitz haben und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind (= aktives Wahlrecht).
- In den Landtag wählbar sind alle Wahlberechtigten, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben (= passives Wahlrecht).
- Die Gesetzgebungsperiode („Amtsperiode“) dauert grundsätzlich fünf Jahre. Vor ihrem Ablauf kann der Landtag durch Gesetze seine Auflösung beschließen. Dazu braucht es eine Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Landtagsabgeordneten und die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- Der Burgenländische Landtag besteht aus 36 Abgeordneten. Die Landtagsabgeordneten sind bei ihrer Tätigkeit an keinen Auftrag gebunden.

Fotos: © Burgenländischer Landtag

Zusammensetzung des Landtages

- Die Mandate im Burgenländischen Landtag sind wie folgt verteilt: 19 für die Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ), 11 für die Österreichische Volkspartei (ÖVP), 4 für die Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ), 2 für Die Grünen.

Fotos: © Burgenländischer Landtag

Organisation des Landtages

- **Landtagspräsident/in:** Am Beginn jeder Gesetzgebungsperiode wählt der Landtag aus seiner Mitte den/die Präsidenten/in, sowie den/die Zweite/n und Dritte/n Präsidenten/in. Der/Die Landtagspräsident/in vertritt den Landtag nach außen.

- **Landtagklubs:** Die Landtagsabgeordneten derselben wahlwerbenden Partei bilden den Landtagsklub dieser Partei. Die Klubs wählen aus ihrer Mitte den Klubobmann/Klubobfrau und die Stellvertreter/innen. Für einen Zusammenschluss zu einem Klub bedarf es der Zahl von drei Landtagsabgeordneten.

- **Präsidialkonferenz:** Die drei Landtagspräsidenten/innen und die Klubobleute bilden die Präsidialkonferenz als beratendes Organ.

- **Landtagsdirektion:** Als Geschäftsstelle des Landtages gibt es die Landtagsdirektion zur Besorgung der parlamentarischen Dienste und der Verwaltungsangelegenheiten.

- **Landtagsabgeordnete:** Die Landtagsabgeordneten haben ein freies Mandat, dass sie bei Austritt aus einer Partei nicht verlieren, und sie genießen persönliche Immunität.

- **Plenarsitzungen und Ausschüsse:** Jede Landtagssitzung beginnt mit der Fragestunde. Die Verhandlungsgegenstände werden vom Berichterstatter der Ausschüsse eingeleitet, wo diese vorberaten werden.

Aufgaben und Arbeitsweise des Landtages

- **Zentrales Gesetzgebungsorgan im Burgenland:** Primäre Aufgabe des Landtages ist die Erlassung (Änderung) genereller Rechtsnormen (= Gesetzgebung). Neben der Budgetkompetenz (Länder haben ein eigenes Budget; siehe Landesvoranschlag), sind das vor allem die Kompetenzen in der Raumplanung, in der Bauordnung, im Naturschutz, in der Organisation des Schulwesens,
im Sozialwesen, etc.

- **Mitwirkung an der Vollziehung:** Neben der Gesetzgebungsaufgabe obliegt dem Landtag auch die Wahl der Landesregierung und die Wahl der Bundesräte. Zudem kann der Landtag auch seinen Wünschen gegenüber der Vollziehung in Form von Entschließungen Ausdruck verleihen und Misstrauensanträge gegenüber den Regierungsmitgliedern einbringen.

- **Kontrolle der Vollziehung:** Eine der Kernaufgaben des Landtages ist die Kontrolle der Verwaltung, etwa durch das Fragerecht mittels mündlicher und schriftlicher Anfragen. Zur Wahrnehmung der Aufgabe der finanziellen Kontrolle gibt es neben dem Bundesrechnungshof den Landesrechnungshof, der dem Landtag als eigenes Organ zur Verfügung steht. Zudem gibt es die Möglichkeit zur Einsetzung von Untersuchungsausschüssen, die dem Landtag berichten müssen.

- **Gesetzgebungsprozess:** Jeder Gesetzgebungsprozess beginnt mit einem Gesetzesantrag (Gesetzesvorschlag), der entweder als Initiativantrag von mind. 2 Abgeordneten,
als Regierungsvorlage oder auch über ein Volksbegehren von 6000 BürgerInnen oder auch von Gemeinden) eingebracht werden kann. Danach erfolgt eine Zuweisung an einen Ausschuss zur Vorberatung und danach die Debatte im Landtagsplenum mit der Beschlussfassung (einfaches Gesetz: einfache Mehrheit bei 1/3 Anwesenheit; Verfassungsgesetz: 2/3 Mehrheit bei Hälfte Anwesenheit).

Entstehung eines Landesgesetzes

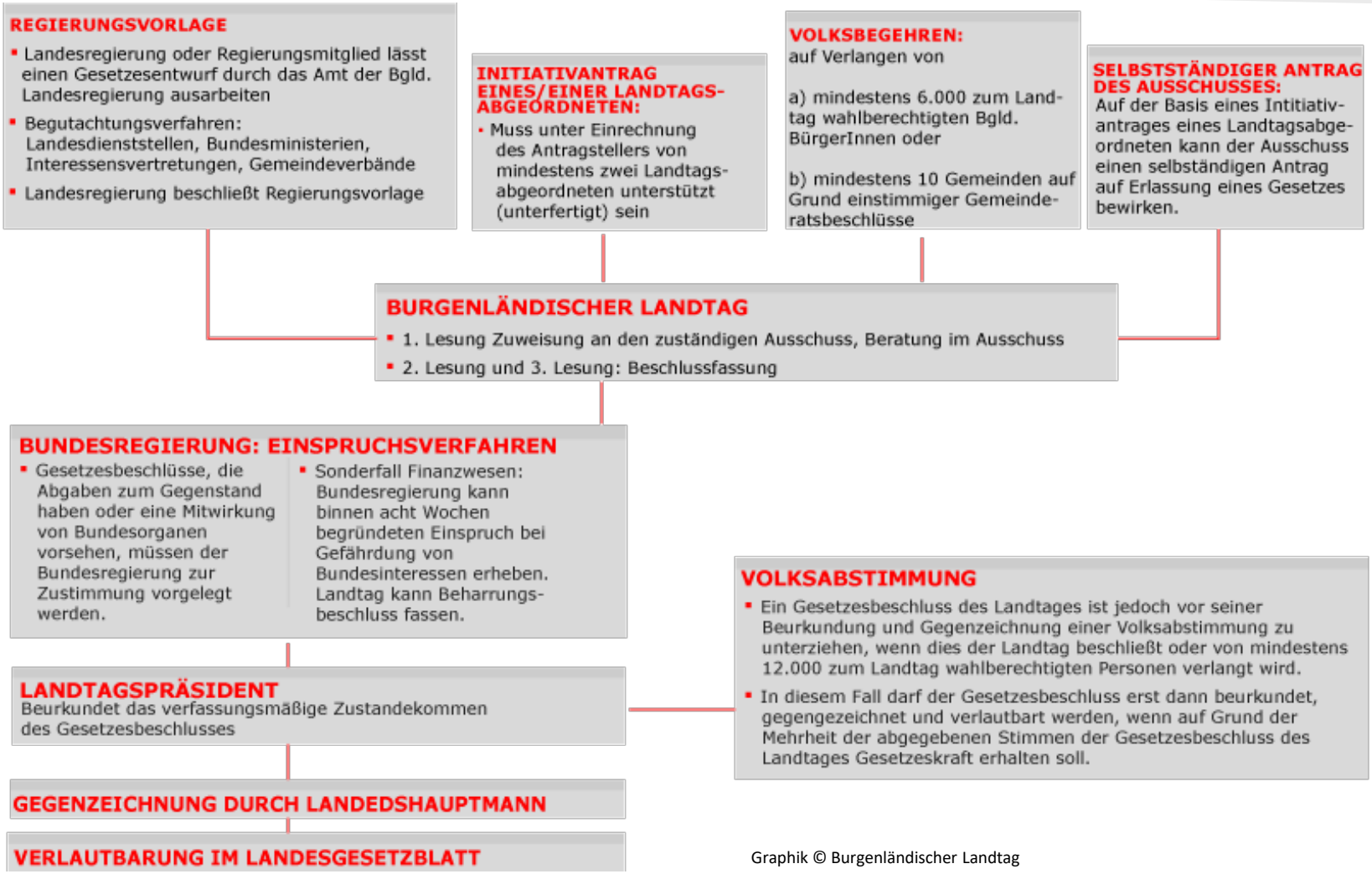

Graphik © Burgenländischer Landtag

Landesregierung als oberstes Vollzugsorgan

- Das oberste Vollzugsorgan in Angelegenheit der burgenländischen Landesverwaltung ist die Burgenländische Landesregierung. Sie wird vom Landtag gewählt und ist diesem rechtlich und politisch verantwortlich.

- Die Landesregierung setzt sich aus dem Landeshauptmann, dem Landeshauptmann-Stellvertreter und drei weiteren Mitgliedern, den Landesräten, zusammen.

- Die Landesregierung wird zum einen als Kollegialorgan in Form von Regierungssitzungen tätig (d.h. bestimmte Aufgaben können nur gemeinsam wahrgenommen werden). Zum anderen werden den einzelnen Regierungsmitgliedern Aufgaben der Landesverwaltung zur selbstständigen Besorgung mittels Referatseinteilung übertragen.

- Der Landeshauptmann ist der Vorsitzende der Landesregierung und vertritt das Land nach außen. Weiters ist der Landeshauptmann für die Vollziehung jener Bundesgesetze verantwortlich, die den Landesbehörden übertragen sind (= mittelbare Bundesverwaltung).

Fotos: © Burgenländischer Landtag

Vielen Dank!

Land
Burgenland